

Schutzkonzept Gottesdienste und Gemeinschaft

Das vorliegende Schutzkonzept der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Landquart bezieht sich entsprechend auf die ab 18. Oktober 2020 geltenden Anordnungen des Bundes.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Beerdigungen / Abdankungsfeiern – soweit sie im Rahmen eines kirchlichen Gottesdienstes stattfinden – ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten.

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An Gottesdiensten (dazu gehören auch Beerdigungen / Abdankungsfeiern) dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Nicht mitzuzählen sind aktiv am Gottesdienst Beteiligte (Pfarrpersonen, Musiker*innen, Sigrist*innen, ggf. weitere Personen).

2. Hygiene

a. Maske und Händedesinfektion

Angeichts der ansteigenden Zahl der Neuansteckungen gilt ab 19. Oktober 2020 für alle öffentlich zugänglichen Innenräume schweizweit eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Die Massnahme gilt explizit auch für Kirchen und religiöse Gemeinschaftsräume (Kirchgemeindehaus und im Tenn).

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist.

Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

An den Ein- und Ausgängen stehen Desinfektionsmittel und Masken bereit. Die Masken werden nach dem Desinfizieren der Hände genommen.

b. Gesang im Gottesdienst

Auf Gemeindegesang und Musikbegleitung mit Blasinstrumenten werden während dem Gottesdienst verzichtet.

c. Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst/ der Veranstaltung gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes/der Veranstaltung.

d. Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden

Auf das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten. Vor Überreichen von Geschenken werden die Hände desinfiziert.

3. Distanz halten

Körperkontakte (z.B. Händeschütteln, Umarmungen) wird vermieden. Es gilt weiterhin grundsätzlich die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1.5 Metern von Person zu Person einzuhalten ist. Ausgenommen davon sind Paare/Familien.

In der Kirche wird nur jede zweite Sitzbank benutzt. In Gemeinschaftsräumen wird mit 1,5 Meter Abstand bestuhlt.

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum oder werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.

4. Kontaktdaten

Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen werden erfasst. Die Anwesenheitsliste wird nach dem Händedesinfizieren von der teilnehmenden Person selber ausgefüllt oder ein kirchlicher Mitarbeiter erfasst die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen. Die Daten werden während 2 Wochen nach Durchführung aufbewahrt und anschliessend fachgerecht entsorgt.

5. Konsumation

Nach den Gottesdiensten und Kirchgemeindeversammlungen werden auf Kirchenkaffees und Apéros verzichtet.

In kleinen Gemeinschaftsgruppen (Freitagshock, Fiire mit de Kliina, Spatzenkirche, etc.) wird sitzend konsumiert. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.

Zur Verpflegung empfiehlt es nur Abgepacktes.

6. Besondere Regelung während des Gottesdienstes

a. Tragen der Maske für kirchliche Mitarbeiter/innen

Pfarrpersonen und kirchliche Mitarbeiter/innen tragen die Masken während der Begrüssung und Verabschiedung der Kirchenbesucher und während des Gottesdienstes, wenn sie nicht an der Kanzel oder am Ambo sprechen. Die Maske darf während des Sprechens (Schriftlesung, Predigt, Fürbitte, Segen, etc.) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 Meter von den Pfarrpersonen zu den Gottesdienstbesuchern abgenommen werden.

b. Abendmahl

Um den Abstand zu gewährleisten, wird das wandelnde Abendmahl gestaffelt (Bankreihe nach Bankreihe) und mit erkennbarer Laufrichtung, wenn nötig mit Bodenmarkierung, durchgeführt.

Für die kurze Zeit, da die Teilnehmende Brot und Wein zu sich nehmen, können sie die Maske nach unten schieben oder abnehmen. Auch die an der Austeilung des Abendmahls Beteiligten haben die Schutzmassnahmen konsequent zu beachten.

Das Brot wird in vor dem Gottesdienst vorbereitet und in Stücke geschnitten. Die Pfarrperson desinfiziert ihre Hände vor der Austeilung des Brots. Das Brot wird in die offene Hand der empfangenden Person gelegt.

Der Wein/ Traubensaft wird nur in Einzelkelche verteilt. Ausgetrunkene Einzelkelche werden auf einem separaten Tablett beiseitegestellt.

7. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst/ den Veranstaltungen müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden.

8. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin: Besonders gefährdete Personengruppen wird nach wie vor empfohlen, sich nicht an Orte mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

9. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

10. Verantwortung

- Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Landquart trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Die Leitung der jeweiligen Gemeinschaftsgruppen entscheiden ob ihre Veranstaltungen mit Einhaltung des *Schutzkonzept Gottesdienst und Gemeinschaft Stand 18.10.2020* durchgeführt oder abgesagt werden. Für das Einhalten des Schutzkonzeptes trägt die Leitung der Gemeinschaftsgruppe die Verantwortung.
- In den Gottesdiensten sind die jeweils diensttuende Pfarrperson sowie die Mesmerin/der Mesmer für die Einhaltung der Massnahmen verantwortlich.
- Alle Organisationen und Privatpersonen, die unsere Räumlichkeiten mieten, werden über die neuen Massnahmen informiert und gebeten, sich strikte danach zu halten. Sie tragen während der Mietdauer die Verantwortung, dass die Massnahmen eingehalten werden.

11. Information

- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.